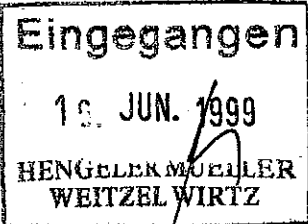


Allianz Capital Partners GmbH, Königinstraße 28, 80802 München

Herrn  
RA Cord-Georg Hasselmann  
c/o Hengeler Mueller Weitzel Wirtz  
Charlottenstraße 35/36

10117 Berlin

per Fax vorab: 030/2037 4333



☎ Durchwahl 089 / 3800-7582

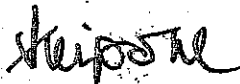
Fax Durchwahl 089 / 3800-7586

Datum 14. Juni 1999

Betrifft **ACP Investition in BWB Berliner Wasserbetriebe AG  
durch BWB Beteiligungs AG zusammen mit RWE und Vivendi**

Hiermit bestätigen wir Ihnen, daß der Aufsichtsrat der Allianz Capital Partners GmbH der Geschäftsführung der Allianz Capital Partners GmbH Zustimmung erteilt hat, alle erforderlichen Verträge inklusive des Konsortialvertrages zwischen dem Land Berlin, RWE Aqua GmbH, CGE Deutschland GmbH und BWB Beteiligungs AG in Zusammenhang mit einer Investition in Genußscheine der BWB Beteiligungs AG zu verhandeln und zu unterschreiben.

Gezeichnet



Dr. Diethart Breipohl  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Allianz Capital Partners GmbH



Thomas U.W. Pütter  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Allianz Capital Partners GmbH



Peter Gangsted  
Direktor  
Allianz Capital Partners GmbH

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle H 416 / 1999



Berlin am 8. September 1999.

Der unterzeichnende Notar

**Helmut F.G. Happe**

mit dem Amtssitz in Berlin, Uhlandstraße 6, 10623 Berlin, hat sich heute auf Ersuchen des Vorstandes in die Geschäftsräume der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Lindencorso - Unter den Linden 21, 10117 Berlin, begeben, um dort die Niederschrift über die

**Außerordentliche Hauptversammlung**

der

# RWE/Vivendi Beteiligungs AG

mit dem Sitz in Berlin

und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083 - im folgenden auch "Gesellschaft" genannt – aufzunehmen.

1. Der Notar traf dort an

1.1 von den Mitglieder des Aufsichtsrates: niemand

1.2 von den Mitglieder des Vorstandes: niemand

1.3 sämtliche Aktionäre der Gesellschaft

nämlich

die RWE Aqua GmbH, vertreten durch Dr. Tim Oliver Brandi aufgrund Vollmacht vom 6. September 1999,

die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ulrich Zimmermann aufgrund Vollmacht vom 10. Juni 1999 (UR-Nr. H 276/99).

Beglaubigte Abschriften der o.a. Vollmachten sind dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügt.

1.4 als Gäste: niemand

Alle Aktionäre der Gesellschaft sind erschienen. Die Gesellschaft ist mit einem Grundkapital von EURO 50.000,-- ausgestattet. Einzige Aktionäre sind:

- a) die RWE Aqua GmbH, Essen mit Aktien  
im Nennbetrag von EURO 25.000,00
- b) die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH,  
Ludwigshafen, mit Aktien im Nennbetrag von EURO 25.000,00  
EURO 50.000,00

Das Grundkapital ist durch die vorstehenden Aktionäre vollständig vertreten.

2. Die Erschienen sind dem Notar von Person bekannt.
3. Der Notar belehrte die Erschienenen über die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz. Die Erschienenen erklärten, es liege keine Vorbefassung im Sinne der vorgenannten Vorschrift vor.
4. Zunächst übernahm Herr Dr. Tim Oliver Brandt die Sitzungsleitung. Er stellte fest, daß sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Dr. Andreas Lotze, als auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Jörg Simon, daran gehindert waren, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Herr Dr. Brandt schlug daraufhin vor, daß die Hauptversammlung Herrn Ulrich Zimmermann zu ihrem Vorsitzenden wählt. Hierauf wählte die Hauptversammlung Herrn Ulrich Zimmermann durch Handaufheben einstimmig zu ihrem Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende übernahm den Vorsitz und eröffnete die Hauptversammlung um 14.15 Uhr. Er stellte das Teilnehmerverzeichnis, das vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt war, als richtig fest und

unterzeichnete es. Das Teilnehmerverzeichnis ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

6. Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß gemäß dem Teilnehmerverzeichnis in dieser Hauptversammlung das gesamte Aktienkapital vertreten war, und daß es daher für die Beschlußfähigkeit der Versammlung einer förmlichen Einberufung nicht bedurfte.
7. Sämtliche Erschienenen verzichteten daraufhin auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und erkannten die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung an.
8. Die Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung lautet:
  - 1) Zustimmung der Hauptversammlung zum Abschluß und zur Durchführung des Vertrages über eine Stille Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und der BWB Holding AG (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG mit dem Sitz in Berlin) vom 25. Juni 1999 nach Maßgabe der Anlage 3
  - 2) Zustimmung der Hauptversammlung zum Abschluß und zur Durchführung des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Land Berlin andererseits vom 31. August 1999 nach Maßgabe der Anlage 4
9. Sodann wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

TOP 1: Zustimmung zum Vertrag über eine Stille Gesellschaft vom 25. Juni 1999

Die Gesellschaft hat am 25. Juni 1999 mit der Berlinwasser AG, mit dem Sitz in Berlin, einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen. Aufgrund der Höhe der von der Gesellschaft zu leistenden Einlage von DM 3.050.000.000,00 ist der Vertrag ein Nachgründungsvertrag i.S.d. § 52 AktG. Der Vertrag wird gemäß § 52 Abs. 1 AktG erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Vertrag über eine Stille Gesellschaft vom 25. Juni 1999 allen Beteiligten vor der Hauptversammlung in Kopie vorgelegen hat. Der Vertrag lag außerdem in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung aus. Auf eine Verlesung, Erörterung und nochmalige Aussprache wurde allseits verzichtet.

Der Vorsitzende berichtete, daß der Aufsichtsrat der Gesellschaft am 31. August 1999 den Nachgründungsbericht gem. § 52 Abs. 3 AktG erstattet und der Hauptversammlung die Erteilung der Zustimmung zu dem Abschluß des Vertrags über eine Stille Gesellschaft empfohlen habe. Der Nachgründungsbericht lag in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung aus.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, daß der vom Amtsgericht Charlottenburg – Handelsregister – bestellte Nachgründungsprüfer, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 8. September 1999 ihren Prüfungsbericht erstattet hat. Der Nachgründungsprüfer komme insbesondere zu dem Ergebnis, daß keine Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen des Aufsichtsrates im Nachgründungsbericht ersichtlich seien, und daß der Wert der stillen Gesellschaft der

Berlinwasser AG mit der Gesellschaft den Wert der Einlage in Höhe von DM 3.050.000.000,00 erreichte.

Eine Ausfertigung dieses Berichtes wurde allen Aktionären zur Einsichtnahme vorgelegt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde einstimmig durch Handaufheben beschlossen, dem Abschluß und der Durchführung des Vertrages über eine Stille Gesellschaft vom 25. Juni 1999, wie in Anlage 3 dieser Niederschrift beigelegt, zuzustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich zulässig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Erklärungen abzugeben/entgegenzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendig und zweckmäßig sind.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der vorstehende Beschluß einstimmig durch Handaufheben gefaßt wurde und verkündete den Beschluß.

TOP 2: Zustimmung zum Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999

Die Gesellschaft hat am 31. August 1999 mit dem Land Berlin einen Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 9.980.000 Inhaberstückaktien der Berlinwasser AG geschlossen. Diese Aktien entsprechen einem Anteil von 49,9 % des Grundkapitals der Berlinwasser AG. Aufgrund der Höhe des von der Gesellschaft zu zahlenden Kaufpreises von DM 250.000.000,00 ist der Vertrag ein Nachgründungsvertrag i.S.d. § 52 AktG. Der Vertrag wird gemäß § 52 Abs. 1 AktG erst mit

Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 allen Beteiligten vor der Hauptversammlung in Kopie vorgelegen hat. Der Vertrag lag außerdem in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung aus. Auf eine Verlesung, Erörterung und nochmalige Aussprache wurde allseits verzichtet.

Der Vorsitzende berichtete, daß der Aufsichtsrat der Gesellschaft am 31. August 1999 den Nachgründungsbericht gem. § 52 Abs. 3 AktG erstattet und der Hauptversammlung die Erteilung der Zustimmung zu dem Abschluß des Kauf- und Übertragungsvertrages empfohlen habe. Der Nachgründungsbericht lag in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung aus.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, daß der vom Amtsgericht Charlottenburg – Handelsregister – nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer bestellte Nachgründungsprüfer, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 8. September 1999 ihren Prüfungsbericht erstattet hat. Der Nachgründungsprüfer komme insbesondere zu dem Ergebnis, daß keine Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen des Aufsichtsrates im Nachgründungsbericht ersichtlich seien, und daß der anteilige Ertrags- bzw. Marktwert des Eigenkapitals der Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG den Wert des für 49,9 % der Aktien der Berlinwasser AG gezahlten Kaufpreises in Höhe von DM 250.000.000,00 erreichte.

Eine Ausfertigung dieses Berichtes wurde allen Aktionären zur Einsichtnahme vorgelegt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde einstimmig durch Handaufheben beschlossen, dem Abschluß und der Durchführung des Kauf- und Übertragungsvertrages vom 31. August 1999 wie in Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügt, zuzustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich zulässig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Erklärungen abzugeben/entgegenzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendig und zweckmäßig sind.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der vorstehende Beschluß einstimmig durch Handaufheben gefaßt wurde und verkündete den Beschluß.

10. Nach Erledigung der Tagesordnung schloß der Vorsitzende die Hauptversammlung um 14.30 Uhr.
11. Veränderung in der Präsenz der Beteiligten ergaben sich während der gesamten Dauer der Hauptversammlung nicht.

Diese Niederschrift wurde von dem Notar aufgenommen und eigenhändig wie folgt unterschrieben.

*Munzger, Notar*

*L. S.*

Hierr  
Eaux  
Ludw  
Mitge  
Géné  
Rech  
Zusa  
den r

Herr

Berlin

Beglaubigte Abschrift

UR-Nr. H 276 /1999

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich als Geschäftsführer der Compagnie Générale des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ludwigshafen, (HRB 3321 des Amtsgerichts Ludwigshafen) den Mitgeschäftsführer Ulrich Zimmermann, geb. am 22.09.1947, für die Compagnie Générale des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Herr Zimmermann hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Berlin, den 10. Juni 1999

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' followed by a horizontal line and a small flourish.

Urkundenrolle UR.-Nr. H 276/1999

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift des Herrn Jörg Simon, geb. am 23.04.1962, wohnhaft Birkengasse 3, 04356 Leipzig, von Person bekannt.

Hiermit

Gleichzeitig bestätige ich nach Einsichtnahme in das Handelsregister vom 03.06.1999:

Die Compagnie Général des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ludwigshafen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321. Sie wird vertreten durch Herrn Simon als ihren Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Berlin, den 10.06.1999

  
Happe, Notar

L.S.

Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

Geschäftswert:		Höchstgebühi	
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I	1/4	250,00 DM	
Gebühr gem. § 58 I		60,00 DM	
Gebühr gem. § 58 III		60,00 DM	Essen, c
Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2		50,00 DM	
Zwischensumme		420,00 DM	RWE A
16 % Mehrwertsteuer		67,20 DM	
<b>gesamt</b>		<b>487,20 DM</b>	

und zw

RWE/V

Essen, c

RWE A

  
Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung  
dervorstehenden Abschrift mit der  
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 08.09.1999

  
Notar



# Beglaubigte Abschrift

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir

Herrn Dr. Matthias Benecke

Frau Dr. Annedore Streyll

Herrn Dr. Tim Oliver Brandt

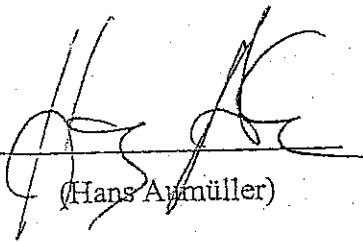
Herrn Dr. Jan Dirk Harke

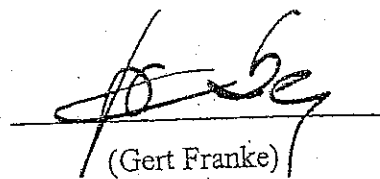
geschäftsansässig Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

und zwar jeden allein, für die RWE Aqua GmbH, Essen, in der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, das Stimmrecht auszuüben.

Essen, den 06. September 1999

RWE Aqua GmbH

  
(Hans Ammüller)

  
(Gert Franke)

Nummer 449 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Hollestraße 3, Essen, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

**Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans Aumüller, Recklinghausen, und**

**Diplomingenieur Gert Franke, Heiligenhaus,**

**unter der Firma RWE AQUA GmbH,**

beglaubige ich hiermit.

Die Unterzeichner erklärten auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für sie (bei Vertretenen auch für diese) tätig war oder ist.

Sodann bescheinige ich aufgrund Einsichtnahme in einen mir vorliegenden beglaubigten Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Essen vom 5. August 1999 - HRB 10122 betreffend die RWE AQUA GmbH mit dem Sitz in Essen, daß die Herren Aumüller und Franke als Geschäftsführer in gemeinschaftlichem Handeln zur Vertretung der RWE AQUA GmbH in Essen berechtigt sind.

Essen, den 6. September 1999

*bs*  
(Dr. Ising)  
Notar

L.S.

Kostenrechnung

Geschäftswert: über 580.000,00 DM

5/20 Gebühr §§ 141,32,45   KostO	250,00 DM
Gebühr § 58   KostO	60,00 DM
Gebühr § 150 Nr. 1 KostO	25,00 DM
<b>Zwischensumme</b>	<b>335,00 DM</b>
Umsatzsteuer 16 %	53,60 DM
<b>Summe</b>	<b><u>388,60 DM</u></b>

*bs*  
(Dr. Ising)  
Notar



Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

der ir  
am 8.

Lfd. Nr.
1
2

Berlin

Der X

Ulrich

Anlage 2

zur Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung  
der RWE/Vivendi Beteiligungs AG vom 8. September 1999

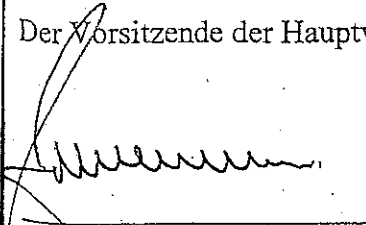
**Teilnehmerverzeichnis**

der in der außerordentlichen Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin,  
am 8. September 1999 erschienenen oder vertretenen Aktionäre und Aktionärsvertreter:

Lfd. Nr.	Name und Sitz des Aktionärs	Name und Geschäftsanschrift des Vertreters	Betrag der vertretenen Aktien in EURO	Zahl der vertretenen Stimmen
1	RWE Aqua GmbH, Essen	Dr. Tim Oliver Brandt, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin	25.000,00	250
2	Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, Ludwigshafen	Herr Ulrich Zimmermann, Lindencorso - Unter den Linden 21, 10117 Berlin	25.000,00	250
		zusammen:	50.000,00	500

Berlin, den 8. September 1999

Der Vorsitzende der Hauptversammlung:

  
Ulrich Zimmermann

Anlage 3

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

zwischen

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als  
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als  
"RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

IDH

**Vorbemerkungen:**

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag abgeschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin, "Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines zwischen ihr und der BWB abzuschließenden Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Betei-

ligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach der Entnahme aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.

4. Zusätzlich zu den genannten stillen Beteiligungen an der BWB ist die Holding an mehreren in- und ausländischen Gesellschaften beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").
5. Gleichzeitig mit der Begründung der beiden stillen Beteiligungen der Holding an der BWB wird sich die BB-AG nach Maßgabe dieses Vertrages als Stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding, der aus den beiden genannten stillen Beteiligungen der Holding an der BWB besteht, beteiligen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

## VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

### § 1

#### Beteiligung der BB-AG

Die BB-AG beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden und fünfzig Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding ("der Teilgeschäftsbetrieb"), der aus den beiden stillen Beteiligungen der Holding an dem Unternehmen der BWB gemäß Teil I und Teil III des StG-Vertrages II in der jeweils geltenden Fassung besteht. Zu dem Teilgeschäftsbetrieb gehört weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding (Teil II des StG-Vertrages II) noch das Wettbewerbsgeschäft. Eine Kopie des Entwurfs des StG-Vertrages II ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

## § 2

**Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft,  
Geschäftsjahr**

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die BB-AG am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, sie hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag. 1
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt C § 2 Abs. (3) des StG-Vertrages II. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. 2

## § 3

**Einlage des stillen Gesellschafters**

1. Die Einlage der BB-AG ist in bar zu erbringen. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der Holding über. Die Holding wird die Einlage dazu verwenden, ihre Einlageverpflichtungen gegenüber der BWB aufgrund Teil I Abschnitt A Ziff. 1, Abschnitt B Ziff. 1 und Abschnitt C § 3 Abs. 1 StG-Vertrag II zu erfüllen. 4

JDA

- Die BB-AG tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der Holding im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der Holding wird die BB-AG wegen ihrer Ansprüche nach § 14 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

#### § 4

##### Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

- Die Holding und die BB-AG sind sich darin einig, daß die Einlage der BB-AG zum Stichtag 100 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die Holding und die BB-AG nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
- Als atypisch stiller Gesellschafter ist die BB-AG mit schuldrechtlicher Wirkung am Teilgeschäftsbetrieb in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
- Die BB-AG ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt.
- Die BB-AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. § 12 Abs. (3) bleibt unberührt.

JDH

JDH

## § 5

## Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die Holding als auch nach dem für die beiden Stillen Gesellschaften gemäß dem StG-Vertrag II maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der Holding zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der Holding vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die BB-AG eine Kopie der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes.
2. Der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes nach Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Holding sowie einer Kopie der Erklärung der Holding zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sowie aller Unterlagen, die die BB-AG zur Überprüfung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes benötigt, auszuhändigen. Ferner ist der BB-AG eine Kopie der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für die stillen Gesellschaften zwischen der BWB und der Holding (StG-Vertrag II) auszuhändigen. Die BB-AG ist berechtigt, die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Führen die Prüfungen der von der BB-AG beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die Holding und die BB-AG nicht binnen 4 Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfungen einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstößt. Können sich die Holding und die BB-AG nicht bin-

nen weiterer 2. Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für eine nachträgliche Berichtigung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes und des festgestellten Jahresabschlusses der Holding Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft wird für die BB-AG ein Einlagekonto, ein Verlustvortragskonto und ein Gesellschafter-Verrechnungskonto geführt.
4. Die Einlage der BB-AG ist auf dem Einlagekonto zu buchen. Gleiches gilt für weitere Einlagen der BB-AG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Die danach verbleibenden Gewinnanteile sind auf das Gesellschafterverrechnungskonto nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.
6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

JDH

## § 6

**Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen**

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. 5
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der BB-AG am Gewinn und Verlust ist der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung des auf die BB-AG entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor etwaiger Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer. 6
3. Der Jahresüberschuß des Teilgeschäftsbetriebes ist in Höhe der jeweils geltenden Beteiligungsquote dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der BB-AG nach Ausgleich des Verlustvortragskontos gutzuschreiben, soweit nicht Holding und BB-AG einstimmig etwas anderes beschließen.
4. Die BB-AG ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (5) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding zu entnehmen. Die BB-AG ist ferner berechtigt, zu den jeweiligen Steuerterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafter-Verrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Soweit Kapitalertragsteuerbeträge für Beteiligungserträge, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer, die in dem Gewinnanteil der Holding aus deren beiden stillen Beteiligungen an der BWB enthalten sind, bei der BB-AG anrechenbar sind, gelten diese als durch die BB-AG in Anrechnung auf ihren Gewinnan- 1  
2

spruch entnommen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der Holding zulässig.

5. Entnahmen sind nur vom Gesellschafter-Verrechnungskonto möglich. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafter-Verrechnungskonto auszugleichen. Entnahmen sind nicht zulässig, falls dadurch das Gesellschafter-Verrechnungskonto negativ würde.
6. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der Holding nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

## § 7

### Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der Holding. Die Holding erhält hierfür eine Erstattung aller ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstandenen und nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 5 % dieser Kosten. Kosten und Aufschlag stellen Aufwand des Teilgeschäftsbetriebes auch für Zwecke der Ermittlung der Gewinn- oder Verlustbeteiligung nach § 6 Abs. (2) dar.
2. Die Holding hat der BB-AG auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der Holding - soweit sie sich auf den Teilge-

schäftsbetrieb beziehen - und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in die den Teilgeschäftsbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der BB-AG beauftragte Wirtschaftsprüfer auf Kosten der BB-AG erfolgen.

3. Die BB-AG erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der Holding ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Holding den Aktionären der BB-AG die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der BB-AG erforderlich sind.

## § 8

### Verfügungen über die stille Beteiligungen und Gesellschafterrechte

1. Die BB-AG ist ohne Einwilligung der Holding und des Landes Berlin nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Gesellschafters, auf Dritte nicht übertragbar, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.



de, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Durchführung der Maßnahme liegt, und ein zweites Gutachten auf den Zeitpunkt, der unmittelbar nach Durchführung dieser Maßnahmen liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der BB-AG, im übrigen der Holding zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der Holding zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der Holding und der BB-AG nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

## § 10

### Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der BB-AG am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der

Holding nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 12) nicht verkürzt werden.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

### § 11

#### Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Holding sowie der Hauptversammlung der BB-AG. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Holding erfolgt ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag über eine Stille Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.

### § 12

#### Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2028, gekündigt werden.
3. Die Holding wird alle etwaigen Erklärungen der BWB gemäß oder im Zusammenhang mit § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II unverzüglich an die BB-AG mit der Aufforderung weiterleiten, innerhalb einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob sie den in der Mitteilung der BWB gemäß § 17 Abs. (3) lit. (a) StG-Vertrag II genannten Differenzbetrag als weitere Einlage mit der Maßgabe leisten will, daß die Holding diesen Betrag als Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II leistet. Entscheidet sich die BB-AG zur Einbringung der Einlage, so hat sie diese so rechtzeitig zu leisten, daß die Holding ihrerseits die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II erbringen kann. Entscheidet sich die BB-AG gegen die Einbringung der Einlage, so ist die Holding nicht verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II zu erbringen. Die Regelungen dieses Abs. (3) gelten entsprechend für den in § 17 Abs. (4) StG-Vertrag II geregelten Fall.
4. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Fälle, daß (i) der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist, und (ii) die Holding zur Kündigung des StG-Vertrages II berechtigt ist.
5. Eine Kündigung des Vertrages durch die BB-AG ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die Holding nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung zulässig.
6. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.

JDH

7. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen. Falls die Stillen Gesellschaften i.S.d. StG-Vertrag II zu diesem Zeitpunkt noch bestehen oder fortgesetzt werden, werden die Holding und die BB-AG eine Fortsetzung einer Stillen Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages vereinbaren. Hierbei sollen Laufzeit des Vertrages sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten weitestgehend dem entsprechen, was zu diesem Zeitpunkt zwischen der Holding und der BWB aufgrund des StG-Vertrag II oder eines neuen Vertrages vereinbart wurde.
8. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages II. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Holding die stille Beteiligung aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung an der BWB-NEU umwandelt.

### § 13

#### Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die BB-AG ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Betrag des Auseinandersetzungsguthabens der Holding aufgrund des StG-Vertrages II, abzüglich der der Holding im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II und dieses Vertrages entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

2. Ist das Auseinandersetzungsguthaben negativ, so erhält die BB-AG kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der BB-AG.
3. Die Holding tritt ihren Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund des StG-Vertrages II zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der BB-AG nach § 13 Abs. (1) dieses Vertrages ab. Die BB-AG nimmt die Abtretung an. Die Abtretung wird mit der Beendigung dieses Vertrages wirksam.

#### § 14

##### Auflösung der Holding

Mit der Auflösung der Holding endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und der Hauptversammlung der BB-AG etwas anderes vereinbaren. Die BB-AG erhält dann den Saldo aus den beiden folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafter-Verrechnungskonto und Verlustvortragskonto. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote an dem auf den Teilgeschäftsbetrieb entfallenden Teil des Liquidationserlöses beteiligt.

#### § 15

##### Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der un-

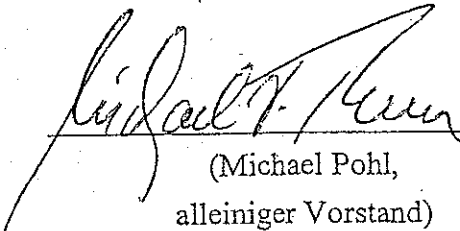
wirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 2 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

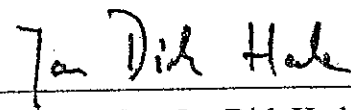
JDK

Berlin, den 25. Juni 1999

Berlinwasser Aktiengesellschaft  
(zukünftig firmierend als  
BWB Holding Aktiengesellschaft)  
durch:

  
(Michael Pohl,  
alleiniger Vorstand)

RWE/Vivendi Beteiligungs AG  
(zukünftig firmierend als  
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft)  
durch:

  
(Dr. Jan Dirk Harke,  
aufgrund Untervollmacht vom 24. Juni 1999,  
ausgestellt von Christopher Schäfer aufgrund  
Vollmachten vom 11. und 15. Juni 1999)

- Anlagen:
1. Kopie des Entwurfs des StG-Vertrages II
  2. Schiedsvereinbarung

JDH

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN  
UND ZUR BEGRÜNDUNG  
EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

zwischen

der Berliner Wasserbetriebe  
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

- nachfolgend "BWB" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin  
(derzeit noch firmierend als  
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

**Vorbemerkungen:**

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerIBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die

Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).

2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich anschließend nach Maßgabe dieses Vertrages über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach den Entnahmen aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.
4. Gleichzeitig mit diesem Vertrag werden das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag abschließen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilge-

schäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund dieses Vertrages er-  
richteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

## VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

### UND ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

#### TEIL I

## VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

#### ABSCHNITT A

### VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS ABWASSERGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 2.135.000.000 (in Worten: Deutsche Mark zwei Milliarden und einhundertfünfunddreißig Millionen) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehören nur solche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. (5) KStG in der bei Abschluß dieses Vertrages geltenden Fassung erfüllen. Hiervon bleibt eine etwaige bilanzielle Zuordnung der diesen Tätigkeiten dienenden Gegenstände durch die BWB zum Teilgeschäftsbetrieb Abwas-

serentsorgung und Niederschlagsabwasserableitung unberührt. Sollte sich die steuerliche Beurteilung der Tätigkeiten, welche zum heutigen Tag die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebs erfüllen, nach dem Stichtag lediglich teilweise ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Veränderung der Zuordnung dieser Tätigkeiten zu den Teilgeschäftsbetrieben unter Vermeidung steuerlicher Nachteile für die Holding verständigen, um die Steuerfreiheit der hoheitlichen Tätigkeiten zu erhalten.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

## ABSCHNITT B

### VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS WASSERGESCHÄFT UND DAS UMLANDGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 915.000.000 (in Worten: Deutsche Mark neunhundertfünfzehn Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der das gesamte Unternehmen der BWB mit Ausnahme des in Abschnitt A genannten Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehört insbesondere die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH ("SVZ"), das Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Dieser Teilgeschäftsbetrieb wird steuerlich zu Buchwerten in die Stille Gesellschaft eingebracht.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

### ABSCHNITT C

## REGELUNGEN BETREFFEND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT A UND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT B

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Holding und die BWB haben eine Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A und eine weitere Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B errichtet. Da die Rechtsverhältnisse zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A den Rechtsverhältnissen zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B entsprechen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, werden in diesem Abschnitt C die Bestimmungen aufgeführt, die für beide Stillen Gesellschaften gelten, ungeachtet der Eigenständigkeit beider Stillen Gesellschaften. Soweit in diesem Vertrag auf die "Stille Gesellschaft" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, entweder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A oder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B, je nachdem, welche Stille Gesellschaft im jeweiligen Fall betroffen ist. Soweit in diesem Vertrag auf den "Teilgeschäftsbetrieb" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, um den Teilgeschäftsbetrieb der BWB, an dem die Holding im jeweiligen Fall als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

JDH

§ 2

**Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Holding am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, die Holding hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht. Der Gewinn und Verlust, der auf den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 entfällt, wird anteilig pro rata temporis berechnet, es sei denn, die BWB, das Land Berlin und die Holding einigen sich darauf, zum Stichtag einen Zwischenabschluß aufzustellen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts (so wie im Konsortialvertrag definiert) in die Holding, aus der Entnahme der Holding aus der BWB sowie aus der vollständigen Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der SVZ und aus dem Erlaß des der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehens bleiben bei der nach Satz 3 erfolgten Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unberücksichtigt und werden in vollem Umfang der BWB zugerechnet.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der BWB. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

- 7 -

### § 3

#### Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der Holding ist in bar zu erbringen. Sofern die BWB, das Land Berlin und die Holding nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der BWB über.
2. Die Holding tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der BWB wird die Holding wegen ihrer Ansprüche nach § 19 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

### § 4

#### Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die BWB und die Holding sind sich darin einig, daß die Einlage der Holding zum Stichtag 49,9 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs (nach Leistung der Einlage) entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die BWB und die Holding mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als stiller Gesellschafter ist die Holding mit schuldrechtlicher Wirkung am Vermögen des Teilgeschäftsbetriebs in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die Holding ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A nur hinsichtlich der Beteiligung der Holding gewerbsteuerpflichtig wer-

den, geht die hierdurch entstehende Gewerbesteuer allein zu Lasten des Gewinnanteils der Holding.

4. Die Holding nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. §§ 13 Abs. (1) und 17 Abs. (3) bleiben unberührt.
5. Soweit Gewinn oder Verlust nicht auf die Holding entfällt, entfällt er auf die BWB.

## § 5

### Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis der BWB sowie das des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die BWB maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der BWB zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der BWB vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die Holding eine Kopie des Entwurfs.
2. Der Holding ist der festgestellte Jahresabschluß der BWB zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der BWB sowie einer Kopie der Steuerbilanz auszuhändigen. Die Holding ist berechtigt, den Jahresabschluß der BWB durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl prüfen zu lassen. Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs. Führen die Prüfungen der von der Holding beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die BWB und die Holding nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfung einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob der Jahresabschluß der BWB oder die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwin-

gende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Können sich die BWB und die Holding nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für die nachträgliche Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses der BWB Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft werden für die BWB und die Holding je ein Einlagekonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto sowie ein Gesellschafterverrechnungkonto geführt. Für die Holding werden ferner ein Einlagekonto-SVZ und ein Verlustvortragkonto-SVZ geführt.
4. Die Einlagen der Holding sind auf ihren Einlagekonten zu buchen. Von der Einlage der Holding in den Teilgeschäftsbetrieb gemäß Teil I Abschnitt B ist ein Teilbetrag in Höhe von DEM 200 Millionen auf das Einlagekonto-SVZ zu buchen. Auf den Einlagekonten der BWB ist jeweils der Betrag zu buchen, der der jeweiligen Differenz zwischen den der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und der gemäß Abschnitt B zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe ihrer Buchwerte zum Stichtag bei der BWB entspricht. Weitere Einlagen der Holding und der BWB sind auf den Rücklagekonten zu buchen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf den Verlustvortragkonten gebucht. Eine Umbuchung von den Einlagekonten bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem jeweiligen Verlustvortragkonto (mit Ausnahme des Verlustvortragkonto-SVZ)

JDH

gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Alle Gewinne aus der Beteiligung an der SVZ werden in Höhe der Beteiligungsquote auf dem Verlustvortragskonto SVZ gebucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Holding kann verlangen, dass darüber hinaus auch andere auf sie entfallende Gewinnanteile auf das Verlustvortragskonto-SVZ gebucht werden. Aus den danach verbleibenden Gewinnanteilen sind Beträge auf die Rücklage- und Gesellschafterverrechnungskonten nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.

6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

## § 6

### Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Holding ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. Hierbei sind Gewinn- und Verlustanteile aus der Umlandentwässerung und der Betriebsführung den Stillen Gesellschaften gemäß Abschnitt A und B gemäß den bislang vorgenommenen Aufteilungen zuzuordnen.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der Holding am Gewinn und Verlust ist in einem ersten Schritt der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes und (ii) des auf die Holding entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen. In einem zweiten Schritt ist von den aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ entstehenden Verlusten ein Anteil von 49,9 %

auf das Verlustvorkonto-SVZ der Holding und ein Anteil von 50,1 % auf das Verlustvorkonto der BWB zu buchen.

3. BWB und Holding sind sich darin einig, daß die zusammengefaßte Bilanz beider Stillen Gesellschaften eine Eigenkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital - so wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert - zur Bilanzsumme) von mindestens 30% ausweisen soll. Wenn und soweit sich der technische Zustand der Unternehmensanlagen oder die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebs der BWB sowie die sich daraus ergebenden Investitionserfordernisse oder wenn und soweit sich die Rückstellungserfordernisse wesentlich verändern und als Folge dieser Änderung die Einhaltung der vorgenannten Eigenkapitalquote über einen längeren Zeitraum gefährdet erscheint, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der Eigenkapitalquote verständigen.

Sofern die oben genannte Mindesteigenkapitalquote länger als zwei Jahre unterschritten wird, wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der BWB vom Jahresüberschuß ein Betrag den Rücklagekonten der BWB und der Holding (in Höhe der Beteiligungsquote) gutgeschrieben, der zur Erreichung der genannten Eigenkapitalquote erforderlich ist. Hierbei werden BWB und die Holding einvernehmlich festlegen, in welchem Verhältnis die Zuführung zu den Rücklagenkonten der beiden Stillen Gesellschaften vorzunehmen ist. Ist die vorgenannte Eigenkapitalquote bereits erreicht oder wird sie durch Gutschrift nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes erreicht, so ist der (verbleibende) Jahresüberschuß den Gesellschafterverrechnungskonten der BWB und der Holding gutzuschreiben, soweit nicht BWB und Holding einstimmig mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB etwas anderes beschließen. Eine Umbuchung vom Rücklagenkonto auf das Gesellschafterverrechnungskonto ist nur mit Zustimmung sowohl der BWB, die insoweit der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB bedarf, als auch der Holding zulässig. Den Vertragsparteien steht ein Umbuchungsanspruch zu, wenn und soweit die Eigenkapitalquote den in Satz 1 genannten Prozentsatz übersteigt.

Dieser Umbuchungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Rücklagen, die nach dem Stichtag gebildet wurden.

4. Über die Verwendung des auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der BWB gutgeschriebenen Gewinns beschließt die Gewährträgerversammlung der BWB nach Maßgabe des Art. II § 6 Abs. (2) BWBPrG und unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7).
5. Die Holding ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB zu entnehmen.
6. Die Holding und die BWB sind berechtigt, zu den jeweiligen Steuerzahlungsterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafterverrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um - im Falle der Holding - die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen, auch soweit sie bei der BB-AG als stiller Gesellschafter der Holding anfallen, und - im Falle der BWB - die auf die BWB entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Beträge an anrechenbarer Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer für Beteiligungserträge gelten als durch die Holding bzw. die BWB entnommen, soweit sie auf deren Gewinnanteil entfallen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der BWB und der Holding zulässig.
7. Entnahmen sind nur vom Gesellschafterverrechnungskonto möglich und - soweit Abs. (6) nicht etwas anderes vorsieht - nur zulässig, falls und soweit der Saldo aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt B des betroffenen Gesellschafters positiv ist. Sollte ein oder beide Gesellschafterverrechnungskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB ne-

8.

9.

JDH

gativ sein, ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, diese(s) wieder durch Leistung einer Einlage aufzufüllen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der negative Saldo auf Entnahmen nach Abs. (6) zurückzuführen ist. Sind auf dem Verlustvortragskonto - mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ - noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafterverrechnungskonto auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen beiden Gesellschafterverrechnungskonten oder zwischen einem Gesellschafterverrechnungskonto der einen Stillen Gesellschaft mit dem Verlustvortragskonto der anderen Stillen Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. § 3 des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Holding vom heutigen Tag ("IWV") bleibt unberührt.

8. Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der Holding gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung dieser Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.
9. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der BWB nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 7

**Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte  
des stillen Gesellschafters**

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der BWB. Die Rechte der Holding gemäß Teil II dieses Vertrages bleiben unberührt.
2. Die BWB hat der Holding auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der BWB und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der Holding beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen.
3. Die Holding erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der BWB ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der BWB den Aktionären der Holding die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der Holding erforderlich sind.

§ 8

**Verfügungen über die stille Beteiligung/Gesellschafterrechte  
und über die Einlagen**

1. Die Holding ist vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Einwilligung der BWB und der Gewährträgerversammlung der BWB nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Ge-

sellschafters, auf Dritte nicht übertragbar. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Die Holding ist berechtigt, an der stillen Beteiligung Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der stillen Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Diese Bestellung von Sicherungsrechten ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der stillen Beteiligung aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beitrifft, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

## § 9

### Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

Die BWB bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter der Zustimmung der Holding, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die BWB eine dieser Maßnahmen ohne Beteiligung der Holding durch, so ist die Beteiligungsquote in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. (3) und (4) anzupassen. § 3 des IWV bleibt unberührt.

echte  
egen-  
gebr  
lieser  
en.  
ihrer  
. Sie  
BWB  
e zur  
sind.

d der  
ganz  
verfü-  
inzu-  
auch  
1 Ge-

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der Holding am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der BWB kann nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 17) können nicht verkürzt werden.
2. Wird das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB in Anspruch genommen, hat die BWB der Holding unverzüglich durch Übersendung einer schriftlichen Aufforderung Gelegenheit zu geben, dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Holding der Leistung des Landes Berlin entspricht. Nimmt die Holding diese Gelegenheit nicht wahr und übt die BWB das Kündigungsrecht gemäß Teil III § 17 Abs. (4) nicht aus, so sind die Parteien dieses Vertrages verpflichtet, die Beteiligungsquote der Holding mit Wirkung zu dem Tag, an dem das Land aufgrund der Inanspruchnahme geleistet hat, nach näherer Maßgabe des Abs. (3) und (4) anzupassen.
3. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die BWB und die Holding gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB beauftragen. Können sich die BWB und die Holding nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land Berlin in Anspruch genommen wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Leistung des Landes Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB liegt und in dem der Unterneh-

Vertrag I  
trages II

Unternehmenswert unter der Annahme ermittelt wird, daß das Land die Leistung nicht erbracht hat. Das zweite Gutachten soll auf den Zeitpunkt erstellt werden, der unmittelbar nach Bewirkung der Leistung des Landes liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufssüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

4. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der Holding, im übrigen der BWB zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der BWB zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der BWB und der Holding nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

### Teil II

## VERTRAG ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

Ferner schließen die Vertragsparteien zur Begründung einer einheitlichen Leitung den nachfolgenden Vertrag, durch den die BWB die Leitung ihres Unternehmens der Holding unterstellt.

it geän-  
ern der  
Kündi-  
ährtr"  
züglich  
a, dem  
rag zu  
leistung  
hr und  
o sind  
ag mit  
leistet  
  
Hol-  
lsg  
swer-  
uf die  
Land  
den  
um  
  
unkt  
t als  
neh-

§ 11

Weisungsrechte der Holding

1. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der BWB Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen. Weisungen, die für die BWB nachteilig sind, dürfen nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht darf nur im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG und der Satzung der BWB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.  
  
Dem Vorstand der BWB obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der BWB. Er behält seine volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch zulässige Weisungen eingeschränkt ist.
2. Das Weisungsrecht der Holding gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Anstalts- und Gewährträger zwingend vorbehalten sind und die er durch den Vorstand der BWB ausführen läßt.
3. Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
4. Die Rechte und Pflichten der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin bleiben unberührt.
5. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und der Gewährträgerversammlung der BWB bleiben unberührt. Für den Aufsichtsrat gilt § 308 Abs. (3) AktG sinngemäß.

- 19 -

## § 12

### Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

## § 13

### Unternehmensvertragliche Pflichten der Holding

1. Die Holding wird in analoger Anwendung von § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer im Jahresabschluß der BWB ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht aufgrund der Beteiligung der Holding am Verlust gemäß Teil I § 4 Abs. (4) dieses Vertrages oder dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß §§ 304 ff. AktG auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung finden.

IDH

- 20 -

§ 14

**Mitbestimmung**

Die Holding hat einen gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß die Arbeitnehmer der BWB - einschließlich solcher, die inhaltlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) Satz 2 BetrVG erfüllen - zu diesem Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

**Teil III**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 15

**Änderungen und Ergänzungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB. § 10 bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die sich auf Teil II beziehen, bedürfen außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

- 21 -

§ 16

**Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung**

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gewährträgersammlung und des Aufsichtsrates der BWB sowie der Hauptversammlung der Holding. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt dieser Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung als nicht zustandegekommen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.
3. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 17

**Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
3. Die BWB ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB die Summe der auf den Verlustvorkonten der Holding gebuchten Verlustanteile die Summe der zu diesem Zeitpunkt auf den Einlagenkonten, den Rücklagekonten und den Gesellschafterver-

rechnungskonten der Holding ausgewiesenen Beträge übersteigt und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die BWB hat der Holding schriftlich unter Übersendung des Jahresabschlusses mitgeteilt, daß (i) die Summe der auf die Holding entfallenden Verluste die Einlagen übersteigt und daß (ii) die BWB diesen Vertrag kündigen wird, wenn die Holding nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Zugang des Schreibens bei der Holding, den Differenzbetrag zwischen Verlust und Einlage durch eine Einlage ausgleicht.
  - (b) Die Holding hat den unter lit. (a) genannten Differenzbetrag nicht innerhalb der genannten Frist von sechs Wochen durch eine Einlage ausgeglichen.
4. Die BWB ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wurde und entweder an die BWB oder an einen Dritten geleistet hat, es sei denn, die Holding hat unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die BWB dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag gezahlt, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Leistung des Landes Berlin entspricht.
  5. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist.
  6. Eine Kündigung des Vertrages durch die Holding ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die BWB nur mit Zustimmung ihrer Gewährträgersammlung zulässig.
  7. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Kündigt ein Gesellschafter nur Teil I

JWA

oder nur Teil II dieses Vertrages, so gilt dies als Kündigung des gesamten Vertrages.

8. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft - gegebenenfalls auch ohne fortbestehendes Weisungsrecht -, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen.
9. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages I.

## § 18

### Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die Holding ein Gesamtauseinandersetzungsguthaben in bar, dessen Betrag der Summe des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt A zuzüglich des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt B entspricht. Die vorgenannten Teilauseinandersetzungsguthaben werden nach den in Anlage 2 genannten Grundsätzen ermittelt.
2. Ist ein Teilauseinandersetzungsguthaben negativ, das andere positiv, so entspricht das Gesamtauseinandersetzungsguthaben dem Saldo beider Teilauseinandersetzungsguthaben. Ist das Gesamtauseinandersetzungsguthaben insgesamt negativ, so erhält die Holding kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der Holding. § 13 Abs. (1) bleibt unberührt.

3. Das Gesamtauseinandersetzungsguthaben ist spätestens 60 Tage nach Beendigung des StG-Vertrages II zur Zahlung fällig. Falls das in Anlage 2 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat die BWB als vorläufiges Auseinandersetzungsguthaben den in Ziff. 9 der Anlage 2 definierten vorläufigen Verkehrswert der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt A und B zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Teilauseinandersetzungsguthabens hat die BWB den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Tag, der auf den Tag Beendigungsstichtag folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.
4. Anstelle der Vorgehensweise nach den vorstehenden Absätzen ist die Holding nach Wahl der BWB verpflichtet, die stillen Gesellschaftsbeteiligungen zum Beendigungsstichtag auf einen von der BWB benannten Dritten zu übertragen. Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten dann entsprechend. Für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die von dem Dritten zu erfolgen hat, haftet die BWB neben dem Dritten der Holding gegenüber als Gesamtschuldner.

## § 19

### Auflösung der BWB

Mit der Auflösung der BWB endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding etwas anderes vereinbaren. Die Holding erhält den Saldo aus den folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragkonto und Verlustvor-

tragskonto-SVZ. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Liquidationserlös beteiligt.

## § 20

### Vertragsanpassung

1. Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages verlangen ("Vertragsanpassung"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt, falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.
2. Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 21 Abs. (3) dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeine Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

§ 21

**Schlußbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 3 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den \_\_\_\_\_ 1999

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
durch:

BWB Holding AG  
durch:

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Funktion: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Funktion: \_\_\_\_\_

- Anlagen:
1. Definition des Eigenkapitals
  2. Grundsätze für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
  3. Schiedsvereinbarung

trag I  
ges II

ksam  
wird  
r un-  
eine  
näch-  
enden  
uf ei-  
n) be-  
endes  
le des  
s Ver-  
; erge-  
rt. ges  
ge Be-  
r Eini-  
lage 3  
sweges  
echt ei-  
en Ge-  
spartei,

DH

DH

**Schiedsvereinbarung**

zwischen

**der BWB Holding Aktiengesellschaft**  
(derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

und

**der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft**  
(derzeit nicht firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

**Vorbemerkung**

1. Am heutigen Tage haben die Holding und die BB-AG einen Vertrag über eine Stille Gesellschaft ("StG-Vertrag I") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

## Schiedsvereinbarung

### § 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

### § 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
  - (a) die Bezeichnung der Parteien,
  - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
  - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
  - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

### § 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einig werden.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

#### § 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

JDH

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensmaßnahmen getroffen hat.

## § 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

## § 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

## § 7 Schriftformerfordernis

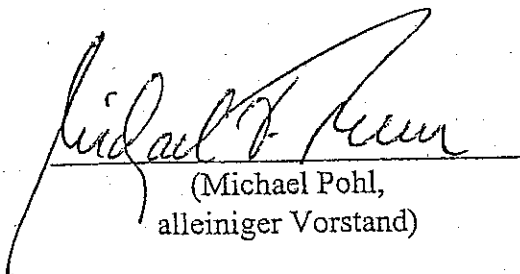
- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

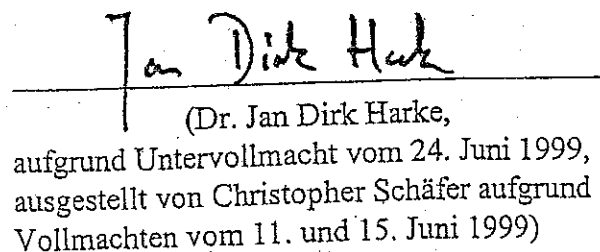
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den 25. Juni 1999

Berlinwasser Aktiengesellschaft  
(zukünftig firmierend als  
BWB Holding Aktiengesellschaft)  
durch:

  
(Michael Pohl,  
alleiniger Vorstand)

RWE/Vivendi Beteiligungs AG  
(zukünftig firmierend als  
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft)  
durch:

  
(Dr. Jan Dirk Harke,  
aufgrund Untervollmacht vom 24. Juni 1999,  
ausgestellt von Christopher Schäfer aufgrund  
Vollmachten vom 11. und 15. Juni 1999)

JDH

## Beglaubigte Abschrift

VU 2

### Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWEVIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,  
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

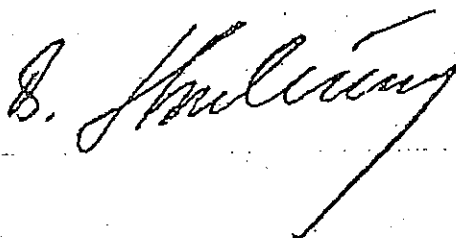
Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Essen, den 15. Juni 1999

RWEVIVENDI Beteiligungs AG

Christophe Hug

Bernd Hesseling



vorste  
amensu

gläubig

Herr Hess  
bekannte

Herr Hess  
emeinse  
otar ber  
ar oder

essen, 15

Nummer 302 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehende, heute von mir im Hause Opemplatz 1, Essen, gefertigte  
Namensunterschrift des Herrn

**Dipl.-Kaufmann Bernd Hesseling**

geglaubige ich hiermit.

Herr Hesseling wurde mir vorgestellt durch den von Person und als zuverlässig  
bekannten Herrn Dr. Andreas Lotze, dienstansässig Opemplatz 1, 45128 Essen.

Herr Hesseling erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur  
gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als  
Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretern auch für diese) tätig  
war oder ist.

Essen, 15. Juni 1999

*ba*  
(Dr. Ising)  
~~Notar~~

# Handelsregisterbescheinigung

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Bernd Hesseling, geb. am 17.08.1947, Essen, als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 16. Juni 1999

*[Handwritten Signature]*  
Happe, Notar



Die wörtliche Übereinstimmung  
dervorstehenden Abschrift mit der  
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 23.06.1999

*[Handwritten Signature]*  
Notar

Hier

und  
Erklä  
Waas

Die E

RWE

Christ

Beglaubigte Abschrift

VII 1

Urkundenrolle Nr. H 279 /1999

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

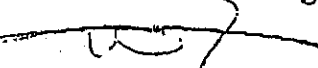
Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,  
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

\_\_\_\_\_ den

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

  
Christophe Hug

Bernd Hesselring

Urkundenrolle UR.-Nr. H 279/1999

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn Christophe Pierre Hug, geb. am 07.08.1972, geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin, von Person besandt.

Die RWE/Mivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Hug als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 11.06.1999

*Helmut Happe*  
Happe, Notar

Kostenberechnung gem. §§ 141, 184 KostO

Geschäftswert:		Höchstbetrag
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I	1/4	250,00 DM
Gebühr gem. § 58 I		60,00 DM
Gebühr gem. § 58 III		60,00 DM
Vertretungsbeschölnigung gem. § 150 Nr. 2		50,00 DM
Zwischensumme		420,00 DM
16 % Mehrwertsteuer		67,20 DM
gesamt		487,20 DM

*Helmut Happe*  
Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung dervorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 23.06.1999  
*Helmut Happe*  
Notar



Hier  
Happ  
Einze

und zu  
über ei  
firmier  
(zukun  
Bevoll  
abzuge  
Gesells  
Unterve

Berlin, (

Christo

Urkundenrolle Nr. \_\_\_\_\_/1999

## Untervollmacht

Hiermit bevollmächtige ich aufgrund der mir am 11.06.1999 (UR-Nr. H 279/1999 des Notars Happe in Berlin) und 15.06.1999 (UR-Nr. 302/1999 des Notars Dr. Ising in Essen) erteilten Einzelvollmacht im Wege der Untervollmacht

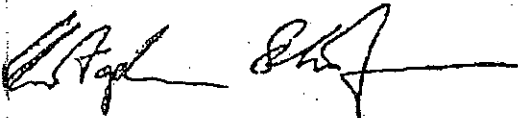
Frau Dr. Annedore Streyl,

Herrn Dr. Jan Dirk Harke,

geschäftsansässig Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

und zwar jeden allein, im Namen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, den Vertrag über eine Stille Gesellschaft zwischen der Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin (zukünftig firmierend als "BWB Holding Aktiengesellschaft") und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (zukünftig firmierend als "BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft") abzuschließen. Der/die Bevollmächtigte ist befugt, für die RWE/Vivendi Beteiligungs AG alle Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages über eine Stille Gesellschaft notwendig oder nach seinem/ihrer alleinigen Ermessen zweckmäßig sind. Diese Untervollmacht ist gültig bis zum Ablauf des 01.07.1999.

Berlin, den 24. Juni 1999



Christopher Schäfer)

Urkundenrolle Nr. 524/1999

Die umstehende, heute vor mir vollzogene Unterschrift von

Herrn Christopher Schäfer, geboren am 18.04.1967,  
wohnhaft Am dem Jäger 25, 44892 Bochum,

ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments, beglaubige ich.

Der Notar fragte den Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich  
verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beglaubigung  
ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Berlin, den 24. Juni 1999

*Günter Willma*

Dr. Günter Willma

Notar



Die w  
Urschr  
Berlin,

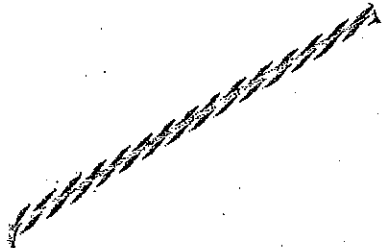
S. 08

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden  
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 24.08.1999



Happe, Notary



4

Anlage 4

KAUF- und ÜBERTRAGUNGS-  
VERTRAG

Im R  
Recht  
Unter  
genan  
BWB  
Aktien

Dies v

zwischen

§ 1

dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen  
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

1.1

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

1.2

und

1.3

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

H  
M

H  
M

Präambel

Im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") hat das Land Berlin mit den an der Teilprivatisierung beteiligten Unternehmen einen Konsortialvertrag abgeschlossen (nachfolgend "Konsortialvertrag" genannt). Der Konsortialvertrag sieht vor, daß das Land Berlin eine Beteiligung an der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft", nachfolgend "Holding" genannt) an die BB-AG verkauft und überträgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:

§ 1  Holding

- 1.1 Die Holding ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zur Zeit DM 10 Mio. Es ist eingeteilt in 2.000.000 Inhaberaktien.
- 1.2 Die Hauptversammlung der Holding wird beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft um DM 90 Mio. auf DM 100 Mio. gegen Sacheinlage durch Ausgabe von 18.000.000 Inhaberaktien zu erhöhen.
- 1.3 Die bereits bestehenden Aktien werden in einer als "Globalurkunde" bezeichneten Urkunde mit den Stücknummern 0.000.001 bis 2.000.000 verbrieft. Die aufgrund § 1.2 dieses Vertrages auszugebenden Aktien werden mit den Stücknummern 2.000.001 bis 10.020.000 und 10.020.001 bis 20.000.000 in zwei Globalurkunden verbrieft. Von den Entwürfen der Globalurkunden ist jeweils eine Kopie als

Anlage 1

beigefügt. Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine sind nicht ausgegeben.

§ 2 Verkauf und Übertragung

2.1 Das Land Berlin verkauft hiermit an die BB-AG 9.980.000 Aktien (entsprechend 49,9 % des Grundkapitals) der Holding.

2.2 Falls und soweit das Land Berlin gegen die Holding noch andere Ansprüche oder Rechte als die Mitgliedschaftsrechte aus den durch diesen Vertrag verkauften Aktien haben sollte, werden diese nicht mitverkauft.

2.3 Das Land Berlin und BB-AG sind sich einig, daß das Eigentum an den in der Globalurkunde zu verbriefenden Inhaberaktien mit den Stücknummern 10.020.001 bis 20.000.000 zum Stichtag (§ 6.3) auf die BB-AG übergeht. Das Land Berlin übergibt am Stichtag die Globalurkunde an die BB-AG. Die Einigung steht unter den beiden aufschiebenden Bedingungen, daß der Konsortialvertrag wirksam geworden und der Kaufpreis entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bezahlt worden ist.

3.3

§ 3 Kaufpreis

3.1 Der Kaufpreis für die verkauften Aktien beträgt

DM 250 Mio.

(Deutsche Mark zweihundertfünfzig Millionen).

§ 4

4.1

3.2 Der Kaufpreis ist am Stichtag zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit steht unter der aufschiebenden Bedingung der Übergabe der Globalurkunde gemäß § 2.3 dieses Vertrages. Die BB-AG hat den Kaufpreis bei Fälligkeit in voller Höhe auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingt zu überweisen:

4.2

Bank: Landeszentralbank Berlin-Brandenburg

BLZ: 100 000 00

Kontonummer: 100 015 20

H  
M

H  
M

Buchungszeichen: Kapitel 2990, Titel 133 77.

Die Kosten der Überweisung trägt die BB-AG.

Jegliche Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Einrede aus § 320 BGB sind ausgeschlossen. § 454 BGB findet keine Anwendung.

- 3.3 Der Verzug tritt mit Fälligkeit des Kaufpreises ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Kommt die BB-AG mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen, soweit das Land Berlin der BB-AG keinen höheren Schaden nachweist. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig. § 3.2 gilt entsprechend. Wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingt dem in § 3.2 genannten Konto gutgeschrieben ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

#### § 4 Gewährleistungen

- 4.1 Das Land Berlin gewährleistet in Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß zum Stichtag die in § 2.3 genannten Aktien voll eingezahlt und nicht zurückgezahlt sind, das Land Berlin Inhaber dieser Aktien ist, es über sie frei verfügen kann und sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 4.2 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß zum Stichtag die Holding nur die Verbindlichkeiten aufweist, die aus der in

#### Anlage 2

beigefügten Bilanz ersichtlich sind.

§ 5

4.3 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß die Holding oder die BWB bei Vollzug dieses Vertrages die in Anlage 4.2 des Konsortialvertrages aufgeführten Beteiligungen sowie eine Beteiligung an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited, Windhoek, Namibia (100 %) und an der Fővárosi Csatornázási Művek Rt. (1 Aktie) hält, soweit sich nicht aus § 7.1 des Konsortialvertrages etwas anderes ergibt, die Holding oder die BWB über diese Beteiligungen frei verfügen kann und diese Beteiligungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, soweit nicht Anlage 3 etwas anderes vorsieht. Soweit und solange die Übertragung einer Beteiligung von BWB auf die Holding nicht wirksam vollzogen worden ist, hält die BWB die Beteiligung treuhänderisch für die Holding gemäß dem zwischen BWB und Holding geschlossenen Einbringungsvertrag.

5.1

5.2

§ 6

6.1

6.2

4.4 Sollte eine der Gewährleistungen der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise unzutreffend sein, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung zutreffend wäre. Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands tatsächlich, rechtlich oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es der Holding oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.

6.3

§ 7

4.5 Alle Ansprüche der BB-AG wegen Unrichtigkeit einer Gewährleistung gemäß § 4 dieses Vertrages verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Stichtag.

§ 8

§ 5 Ausschluß sonstiger Rechte der BB-AG

5.1 Abgesehen von den in § 4 dieses Vertrages und in § 30 des Konsortialvertrages genannten Gewährleistungen übernimmt das Land Berlin keinerlei Gewährleistung und gibt keinerlei Garantien oder Zusicherungen ab.

5.2 § 40 des Konsortialvertrages gilt entsprechend.

§ 6 Vollzug/Stichtag

6.1 Dieser Vertrag wird nur zusammen mit dem Konsortialvertrag wirksam.

6.2 Dieser Vertrag wird zusammen mit dem Konsortialvertrag vollzogen. Bei Vollzug dieses Vertrages wird die BB-AG den Kaufpreis gemäß § 3.2 bezahlen.

6.3 Der Tag, der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnet wird, entspricht dem in diesem Vertrag als "Stichtag" bezeichneten Tag.

§ 7 Übertragungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist weder die BB-AG ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin noch das Land Berlin ohne schriftliche Einwilligung der BB-AG berechtigt, einzelne oder alle Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen.

§ 8 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

§ 9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht notarielle Form einzuhalten ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- 9.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für etwa angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.
- 9.5 Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.

Berlin

Land J  
vertret  
verwa  
durch:

Re

Dr. Re  
Leitend  
aufgrun

und die  
Senatsv  
Wirtsch  
durch:

Gab.  
Gabriel  
Oberreg  
aufgrun

Anlage  
Anlage  
Anlage

Berlin, den 31. August 1999

Land Berlin  
vertreten durch die Senats-  
verwaltung für Finanzen  
durch:

Reinhold Baumgarten

Dr. Reinhold Baumgarten  
Leitender Senatsrat  
aufgrund Vollmacht vom 18. Juni 1999

und die  
Senatsverwaltung für  
Wirtschaft und Betriebe  
durch:

Gabriele Soth-Schulz

Gabriele Soth-Schulz  
Oberregierungsrätin  
aufgrund Vollmacht vom 30. August 1999

<sup>W</sup>  
BB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
vertreten durch:

Matthias Benecke

Dr. Matthias Benecke

aufgrund Untervollmacht vom 26. August 1999,  
ausgestellt von Christopher Schäfer aufgrund  
Vollmachten vom 11. und 15. Juni 1999

- ing.  
; in
- Anlage 1: Globalurkunden
  - Anlage 2: Bilanz zum Stichtag
  - Anlage 3: Rechte Dritter an Beteiligungsunternehmen

H

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Hiermit wird

Herr Leitender Senatsrat Dr. Reinhard Baumgarten  
mit Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei dem Abschluß der Verträge über und im Zusammen-  
hang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen  
Rechts zu vertreten, insbesondere bei dem Abschluß eines Konsortialvertrages mit der  
RWE Umwelt AG, der Vivendi S.A., der RWE Aqua GmbH, der Compagnie Générale des  
Eaux Deutschland GmbH, der Allianz Capital Partners GmbH, der BWB-Beteiligungs Ak-  
tiengesellschaft und der BWB Holding Aktiengesellschaft, und alle in diesem Zusammen-  
hang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

Herr Dr. Baumgarten ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Berlin, den 18. Juni 1999

(Dr. Annette Fugmann-Heesing)



Die wörtliche Übereinstimmung  
der vorstehenden Abschrift mit der  
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999

Notar



Hiermi

bevollm  
zwische  
mit der  
vertrete

erlin, d

*[Handwritten signature]*  
v

## Vollmacht

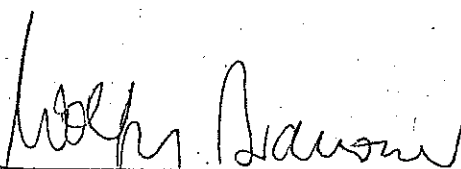
Hiernit wird

Frau Gabriele Soth-Schulz

mit Dienstsitz in D - 10820 Berlin, Martin-Luther-Str. 105,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei dem Abschluß des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der BWB BeteiligungsAktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts zu vertreten.

Berlin, den 30. August 1999

  
(Wolfgang Branoner)



Beglaubigte Abschrift

VII 2

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,  
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Essen, den 15. Juni 1999

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Christophe Hug

Bernd Hesseling

*B. Hesseling*

Die wörtliche Übereinstimmung  
der vorstehenden Abschrift mit der  
Urschrift beglaubige ich hiermit.  
Berlin, den 27.08.1999

*[Signature]*  
Notar



vorst  
menst

laubig

Hess  
annt

Hesse  
einsar  
r berei  
oder isi

, 15. J

Nummer 302 der Urkundenrolle für 1999

vorstehende, heute von mir im Hause Opernplatz 1, Essen, gefertigte  
Mensunterschrift des Herrn:

Dipl.-Kaufmann Bernd Hesseling

laubige ich hiermit.

Hesseling wurde mir vorgestellt durch den von Person und als zuverlässig  
annten Herrn Dr. Andreas Lotze, dienstansässig Opernplatz 1, 45128 Essen.

Hesseling erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur  
einsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als  
r bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretern auch für diese) tätig  
der ist.

1, 15. Juni 1999

ba  
(Dr. Ising)  
Notar

Beglaubigte Abschrift

Handelsregisterbescheinigung

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Bernd Hesselning, geb. am 17.08.1947, Essen, als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 16. Juni 1999

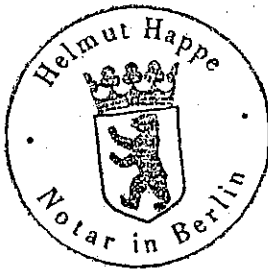
*[Handwritten Signature]*  
Happe, Notar



Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 22.08.1999

*[Handwritten Signature]*  
Notar



Hiermit b

id zwar  
klärung  
asserbet

ie Bevoll

WE/VIVI

*[Handwritten Signature]*  
ristophe

beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. H 279 /1999

### Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin


Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,  
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

\_\_\_\_\_ den

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

  
Christopher Hug

Bernd Hesseling

Urkundenrolle UR.-Nr. H 279/1999

Hiermit  
teilt  
den

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn Christophe Pierre Hug, geb. am 07.08.1972, geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin, von Person bekannt.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Hug als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 11.06.1999

*Happe*  
Happe, Notar

Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

Geschäftswert:		Höchstbetrag
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I	1/4	250,00 DM
Gebühr gem. § 58 I		60,00 DM
Gebühr gem. § 58 III		60,00 DM
Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2		50,00 DM
Zwischensumme		420,00 DM
16 % Mehrwertsteuer		67,20 DM
<b>gesamt</b>		<b>487,20 DM</b>

und zw  
Übertra  
künftig  
der Be  
engesel  
Beteilig  
Kauf- u  
zweckn

*Happe*  
Happe, Notar

Essen, c

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 17.06.1999

*Happe*  
Notar



*Christo*  
(Christo

## Untervollmacht

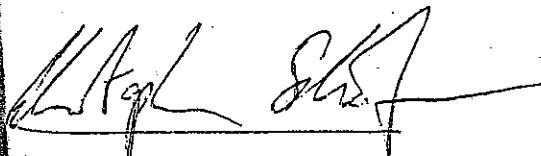
Hiermit bevollmächtige ich aufgrund der mir am 11. Juni 1999 (UR-Nr. H 279/1999 des Notars Happe in Berlin) und 15. Juni 1999 (UR-Nr. 302/1999 des Notars Dr. Ising in Essen) erteilten Einzelvollmacht im Wege der Untervollmacht

Frau Dr. Annedore Streyl,  
Herrn Dr. Jan Dirk Harke,  
Herrn Dr. Tim Oliver Brandt,  
Herrn Dr. Matthias Benecke,

geschäftsansässig Friedrichstr. 95, 10117 Berlin,

und zwar jedem allein, im Namen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, den Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (zukünftig firmierend als „BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft“) über den Erwerb von Aktien der Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin, (zukünftig firmierend als „BWB Holding Aktiengesellschaft“) abzuschließen. Die/Der Bevollmächtigte ist befugt, für die RWE/Vivendi Beteiligungs AG alle Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß des Kauf- und Übertragungsvertrages notwendig oder nach ihrem/seinem alleinigen Ermessen zweckmäßig sind. Diese Untervollmacht ist gültig bis zum Ablauf des 15. September 1999.

Essen, den 26.08.99

  
(Christopher Schäfer)

Nummer 426 der Urkundenrolle für 1999

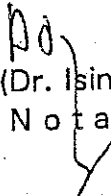
Die vorstehende, heute vor mir gefertigte Namensunterschrift des Herrn

Christopher Schäfer, geboren am 18.04.1967, Auf Dem Jäger 25,  
44892 Bochum, ausgewiesen durch Personalausweis  
Nr. 565105072, ausgestellt von der Stadt Hattingen,

beglaubige ich hiermit.

Herr Schäfer erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm  
zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer  
Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertre-  
tenen auch für diese) tätig war oder ist.

Essen, den 26. August 1999

  
(Dr. Ising)  
Notar

Kostenrechnung:

Geschäftswert: 580.000,00 DM

5/20 Gebühr §§ 141,32,45   KostO	250,00 DM
Gebühr § 58   KostO	<u>40,00 DM</u>
Summe	<u>290,00 DM</u>

  
(Dr. Ising)  
Notar

Globalurkunden der  
Berlinwasser Aktiengesellschaft

#  
M

(C)

# BWB Holding Aktiengesellschaft

2.000.000 Stück

Nr. 001

8.020.0

## Globalaktie

über

2.000.000 Stückaktien

Nr. 00001 - 2.000.000

Der Inhaber dieser Aktie ist im anteiligen Betrag am Grundkapital an der BWB Holding AG, Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung als Aktionär beteiligt.

Auf diese Stückaktien ist der gesamte Ausgabebetrag geleistet.

Berlin, den (... • ...) August 1999

Der Int  
Berlin,

Auf die

Berlin,

# BWB Holding Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat  
Dieter Ernst  
Vorsitzender

Der Vorstand  
Michael D. Pohl

D

# BWB Holding Aktiengesellschaft

8.020.000 Stück

Nr. 002

## Globalaktie

über

8.020.000 Stückaktien

**Nr. 2.000.001 - 10.020.000**

Der Inhaber dieser Aktie ist im anteiligen Betrag am Grundkapital an der BWB Holding AG, Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung als Aktionär beteiligt.

Auf diese Stückaktien ist der gesamte Ausgabebetrag geleistet.

Berlin, den (... ● ...) August 1999

# BWB Holding Aktiengesellschaft

**Der Aufsichtsrat**  
Dieter Ernst  
Vorsitzender

**Der Vorstand**  
Michael D. Pohl

# BWB Holding Aktiengesellschaft

9.980.000 Stück

Nr. 003<sup>2</sup> 000.030.8

## Globalaktie

über

9.980.000 Stückaktien

**Nr. 10.020.001 - 20.000.000**

Der Inhaber dieser Aktie ist im anteiligen Betrag am Grundkapital an der BWB Holding AG, Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung als Aktionär beteiligt.

Auf diese Stückaktien ist der gesamte Ausgabebetrag geleistet.

Berlin, den (... ● ...) August 1999

# BWB Holding Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat  
Dieter Ernst  
Vorsitzender

Der Vorstand  
Michael D. Pohl



1.050.8

## Plan-Bilanz der Berlinwasser AG

### Erklärung des Vorstandes der Berlinwasser AG

1/20

3,

1/20

# Berlinwasser AG

Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin  
Vorstand

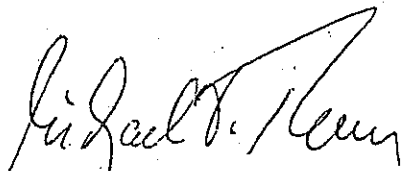
## Erklärung

Als Alleinvorstand der Berlinwasser Aktiengesellschaft erkläre ich hiermit, daß die Berlinwasser Aktiengesellschaft zum Stichtag im Sinne von § 29.1 Konsortialvertrag Rückstellungen in Höhe von DM 0,3 Mio aufweisen wird. Es handelt sich um

Steuerrückstellung	0,08 Mio DM
Leistungen der BWB für Berlinwasser AG für das Jahr 1999	0,09 Mio DM
Leistungen der KPMG für Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Nachgründung	<u>0,10 Mio DM</u>
	<u>0,27 Mio DM</u>

Etwaige bis zum Stichtag anfallende Notarkosten sind hier nicht berücksichtigt.

Berlin, den 30. August 1999



(Michael D. Pohl)  
Vorstand

Plan-Bilanz der Berlinwasser AG zum Stichtag i.S. von § 29.1 Konsortialvertrag (Basis 30. Juni 1999)  
Nach Übertragung der Beteiligungen aus der BWB AÖR auf die Berlinwasser AG, in Mio DM



An den in Anlage 4.2 zum Konsortialvertrag aufgeführten Beteiligungen  
sowie den Beteiligungen an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited,  
Windhoek, Namibia und der Fővárosi Csatornázási Művek Rt., Budapest, Ungarn,  
bestehen die folgenden Rechte Dritter

Keine

H  
M

M

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

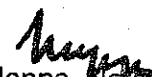
Berlin, den 01. September 1999



Dr. Reinhard Nierer  
Rechtsanwalt  
Notarvertreter

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 08.09.1999

  
Happe, Notar

Vertraulich

**Niederschrift über die Sitzung der Gewährträgerversammlung**

**der Berliner Wasserbetriebe (BWB)  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

am 29. Juni 1999 im Berliner Rathaus, Senatssitzungssaal

Beginn der Sitzung: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Teilnehmer:

Herr Branoner (Vorsitzender)  
Senator für Wirtschaft und Betriebe  
Frau Schöttler  
Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen  
Herr Kurtz  
Staatssekretär für Finanzen

Protokoll:

Frau Suchomel  
Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

Fehlt:

Herr Senator Klemann

Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlungen, Herr Senator Branoner, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Beschlussfassung über die Abführung der Kapitalverzinsung 1998

Herr Senator Branoner weist eingangs darauf hin, dass Grundlage der Abführung das zu verzinsende Eigenkapital in Höhe von 1,95 Mrd DM ist und erläutert die Höhe der Gewinnabführung der BWB für das Geschäftsjahr 1998 an das Land Berlin.  
Herr StS Kurt geht weiterhin von einer Verzinsungsbasis in Höhe von 2,04 Mrd DM aus und kann sich mit einer Abführung in Höhe von 82,335 Mio DM an das Land Berlin nicht einverstanden erklären.  
Herr Senator Branoner verweist nochmals auf die letzte Koalitionsrunde, auf der er bereits informiert hat, dass die Verzinsungsbasis zwar geschätzt bei rd. 2 Mrd. liegt, jedoch dazu eine exakte Berechnung vorgenommen werden muss.

Die Gewährträgersversammlung beschließt, den TOP 1 über die Abführung der Kapitalverzinsung 1998 zu vertagen.

**TOP 2 Beschlussfassung über die Feststellung des Stammkapitals  
- Änderung der Satzung der BWB AöR-**

Herr Senator Branoner verweist auf die Begründung zum Beschlussentwurf, hier muss es statt 18.06.1997, 18.07.1997 heißen.

Auf den Einwurf von StS Kurt, zu diesem Beschlussentwurf die Ergänzungen von Herrn Jaensch hinsichtlich weiterer spezifischer Definitionen zum Stammkapital aufzunehmen, erklärt Herr Branoner diese für entbehrlich.

Die Gewährträgersversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gewährträgersversammlung beschließt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 BerlEG i. d. Fassung vom 17. Mai 1999, das Stammkapital der BWB in § 2 Abs. 1 der Satzung der BWB- in der noch geltenden Fassung- auf 3.500 Mio. DM festzusetzen.

StS Kurt bittet die Ergänzungen von Herrn Jaensch für das Protokoll wie folgt aufzunehmen:

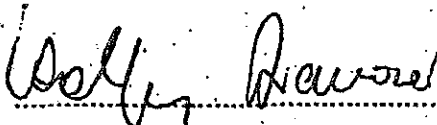
Als Stammkapital im Sinne des vorstehenden Satzes gelten auch Einlagen auf Beteiligungen juristischer Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als (typische oder atypische) stille Gesellschafter, sofern diese Einlagen Eigenkapitalcharakter haben.

Frau Senatorin Schöttler schließt sich dem an.

**zu TOP 3 Beschlussfassung über die Verträge zur Teilprivatisierung  
-Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung-**

Die Gewährträgersversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gewährträgersversammlung stimmt dem Abschluss des StG-Vertrages II zwischen den Berliner Wasserbetrieben -Anstalt öffentlichen Rechts- und der BWB Holding Aktiengesellschaft zu.



Wolfgang Branoner  
Vorsitzender der Gewährträgersversammlung